

Deutsches Reich



Alle in diesem Schriftwerk
enthaltenen Bestimmungen,
die nationalsozialistisches
Gedankengut zum Ausdruck
bringen, sind als ungültig
anzusehen und daher nicht
mehr anwendbar.

Arbeitsbuch

Arbeitsbuch

(Gesetz vom 26. Februar 1935, RGBl. I S. 311)

Nr. 309/265193

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

Wehrnummer:

III I 25/216/5/7

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

1	Geburtsdag	
2	Geburtsort	
	Kreis	
3	Staats- angehörigkeit	<i>Lois Pfaffs Kreis</i>
4	Familienstand a led., verh., gesch., verw.	<i>led.</i>
	b Geburtsjahre der minder- jährigen Kinder	
5	Wohnort und Wohnung	<i>Wienberg</i>
		<i>Kyrenbergr. 32/4.</i>
		<i>Wienberg, Markgrafensch. 32/4</i>
		<i>Kyrenbergr. 32</i>

Fortsetzung nächste Seite

5	Wohnort und Wohnung Fortsetzung	

6	Arbeitsdienst	Vom bis	(Dienststempel u. Unterschrift)
		Entlassen als	
7	Wehrdienst	Vom bis	(Dienststempel u. Unterschrift)
		Entlassen als	
8	Sonstiges		

Berufsausbildung

a	Abgeschlossene Lehre	von	bis
		als	
	Lehrbetrieb (Art)		
	Ort		
b	Fachschul- bildung		
c	Sonstige Fachausbildung		
d	Landwirtschaftl. Kenntnisse		
e	Besondere Fer- tigkeiten (z. B. Führerschein für Kraftfahrzeuge)		

Bisherige Beschäftigungsarten von längerer Dauer

	vom	bis
<p> <i>Lehrerunterweisung: Lehrerseminar Nürnberg</i> </p>	<p>1.4.40.</p>	

Arbeitsamt Nürnberg

Berufsgruppe

Berufsart

Berufsgruppe *5 n 1*

Berufsart

Ausgestellt am: *18. Juni 1940.*
 (Stempel des Arbeitsamts)



Arbeitsamt
Nürnberg

im Auftrag

Kaum
 (Unterschrift)

Eintragungen der Unternehmer

1	2	3
Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	Tag des Beginns der Beschäftigung
1 Telegraphenbauamt Nürnberg		1. 4. 1940
2 Telegraphenbauamt Nürnberg		20. 11. 1945
3 Telegraphenbauamt Nürnberg		24. 1. 1947
4		
5		

Nummernfolge (links) beachten

4	5	6
Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	Tag der Beendigung der Beschäftigung	Unterschrift des Unternehmers
Fernmelde- Schreibung Arbeitsamt Wbg. Thür	31. 10. 1943	J. A. Fenz
mechanisches im Arbeiter- verhältnis	23. 1. 1947	Personaleiße des Telegraphenbauamts
Fernmeldeamt- wart		

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
6		
7		
8		
9		
10		

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

Eintragungen der Unternehmer

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
11		
12		
13		
14		
15		

Nummernfolge (links) beachten

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
16		
17		
18		
19		
20		

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

1	2	3
Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	Tag des Beginns der Beschäftigung
21		
22		
23		
24		
25		

4	5	6
Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	Tag der Beendigung der Beschäftigung	Unterschrift des Unternehmers

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
26		
27		
28		
29		
30		

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers
Arbeitsbuch	Arbeitsbuch	

Eintragungen der Anternehmer

1 Name und Sitz des Betriebes (Anternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
31		
32		
33		
34		
35		

Nummernfolge (links) beachten

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Anternehmers

Eintragungen der Unternehmer

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
36		
37		
38		
39		
40		

Nummernfolge (links) beachten

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers
Arbeitsbuch	Arbeitsbuch	Arbeitsbuch

Eintragungen der Unternehmer

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
41		
42		
43		
44		
45		

Nummernfolge (links) beachten

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
46		
47		
48		
49		
50		

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

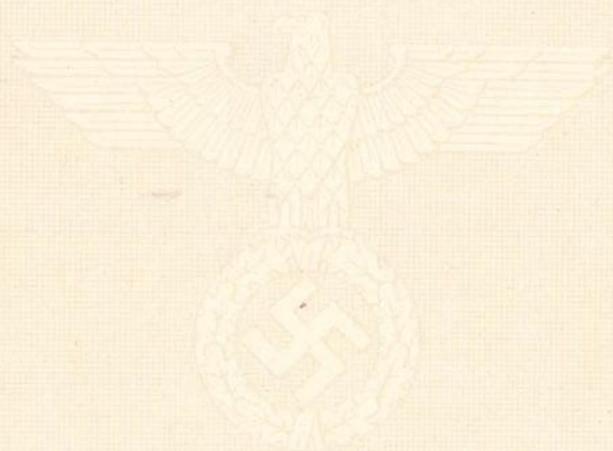
1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
51		
52		
53		
54		
55		

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
56		
57		
58		
59		
60		

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers

Deutsches Reich



Arbeitsbuch

Deutsches Reich



Arbeitsbuch

Anmerkungen für Arbeitsbuchinhaber und Unternehmer

Ausgabe Mai 1939*)

Gemeinsame Pflichten.

1. Arbeitsbuch sicher aufbewahren und sorgfältig behandeln.
2. Verlust dem Arbeitsamt sofort anzeigen.
3. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt auf Verlangen vorlegen oder ein-
senden; anderen amtlichen Stellen auf Verlangen Einsicht gewähren.
4. Zur Beschäftigungsausübung sind neben dem Arbeitsbuch u. a. er-
forderlich:
 - a) bei Ausländern und Staatlosen: entweder Beschäftigungsgenehmi-
gung des Landesarbeitsamts (vom Unternehmer beim Arbeitsamt
zu beantragen) und Arbeitsurlaubnis (Arbeitskarte) (vom Unter-
nehmer oder Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu be-
antragen) oder Befreiungsschein (vom Arbeiter oder Angestellten
beim Arbeitsamt zu beantragen);
 - b) bei Mitgliedern der Reichskulturkammer: Mitgliedsausweis;
 - c) bei Beschäftigten der Binnenschifffahrt: Fahrtenbücher, soweit vor-
geschrieben (Elbschifffahrt).
5. In allen Zweifelsfällen über das Arbeitsbuch Auskunft beim Arbeits-
amt einholen. Danziger Arbeitsbücher sind den reichsdeutschen Arbeits-
büchern gleichgestellt.
6. Nichtbeachtung der Arbeitsbuchvorschriften ist strafbar.

Weitere Pflichten des Arbeiters, Angestellten und mithelfenden
Familienangehörigen.**)

7. Bei Aufnahme von Beschäftigung Arbeitsbuch dem Unternehmer
sofort auszuhändigen.

*) Die Anmerkungen werden für die neu anzustellenden Arbeitsbücher
(auch Anschluß- und Erfassungsbücher) jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

***) Bei mithelfenden Familienangehörigen gilt der Berufstätige, der den
Familienangehörigen beschäftigt, als Unternehmer im Sinne der Anmerkungen

8. Wohnungsänderungen sofort dem Unternehmer mitteilen, bei Arbeits-
losigkeit dem Arbeitsamt auf vorgeschriebenem Vordruck anzeigen.
Bei Änderung des Familiennamens Arbeitsbuch mit Urkunden-
nachweis dem Arbeitsamt vorlegen oder mit vorgeschriebenem Vor-
druck überlegenden, gegebenenfalls nach Abforderung des Arbeitsbuches
vom Unternehmer.
9. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorlegen
 - a) bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und bei jedem Vorsprechen im
Arbeitsamt; für etwaige Berichtigungen und Ergänzungen des
Arbeitsbuches Urkunden mitbringen, z. B. bei Änderung der
Staatsangehörigkeit, des Familienstandes, der Kinderzahl, sowie
insbesondere in den Fällen 14a und b;
 - b) bei Aufnahme einer Tätigkeit, für die kein Arbeitsbuch vorge-
schrieben ist (z. B. bei Überführung in das Beamtenverhältnis,
endgültiger Aufgabe arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung bei Frauen
infolge Verheiratung), zwecks Schließung des Arbeitsbuches; ferner
bei Wiederaufnahme arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung zwecks
Eröffnung des geschlossenen Arbeitsbuches. Geschlossene Arbeits-
bücher dürfen für Eintragungen erst erneut verwendet werden,
nachdem sie durch einen Vermerk des Arbeitsamts wieder er-
öffnet sind;
 - c) bei Aufgabe der Arbeitsstelle infolge Einberufung zum Reichs-
arbeitsdienst oder Wehrdienst mit dem Bestellungsbefehl spätestens
48 Stunden vor Dienstantritt.
10. Verboten und strafbar sind eigene Eintragungen in das Arbeitsbuch
(außer der Unterschrift auf S. 1), Streichungen und sonstige Ände-
rungen, Vernichten, Unbrauchbarmachen und Verpfändung des
Arbeitsbuches, Benutzung eines fremden Arbeitsbuches und Besitz
mehrerer Arbeitsbücher.
11. In Todesfällen ist das Arbeitsbuch durch die Angehörigen des Ver-
storbenen dem Arbeitsamt zurückzugeben (wegen der im Betrieb Ver-
storbenen vgl. Ziffer 22). Nach Eintragung des Schließungsvermerks
kann das Arbeitsamt den Angehörigen das Arbeitsbuch auf Antrag
überlassen.

Weitere Pflichten des Unternehmers

(Betriebsführers, Haushalts- oder Familienvorstandes usw.).

12. Arbeitsbuch bei Beginn der Beschäftigung vom Arbeiter, Angestellten
oder mithelfenden Familienangehörigen entgegennehmen;

13. Eintragungen in das Arbeitsbuch (deutsch, mit Rinte):
- Bei Einstellung eines Arbeiters, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen sofort nach Arbeitsaufnahme auf S. 6 ff. in der nächsten freien Zeile (unter der nächsten laufenden Nummer) die Spalten 1—4 und bei seiner Entlassung die Spalten 5 und 6 ausfüllen. In den Spalten 3 und 5 die Tage des tatsächlichen Beginns und Endes der Beschäftigung angeben, also nicht vertraglich vereinbarte Zeitpunkte, die mit ersteren nicht übereinstimmen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
 - Bei wesentlicher Änderung der Beschäftigungsart (z. B. Lehrling wird Geselle) die bisherige Eintragung abschließen durch Ausfüllen der Spalten 5 und 6. Dann auf einer neuen Zeile (unter einer neuen laufenden Nummer) die Spalten 1—4 unter Angabe der neuen Beschäftigungsart (Sp. 4) ausfüllen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
 - Wohnungsänderungen auf S. 2 Feld 5 des Arbeitsbuches auf Grund polizeilicher Meldebefcheinigung eintragen. Falls Raum nicht ausreicht, Einklebeblatt vom Arbeitsamt anfordern. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
14. Keine anderen Eintragungen vornehmen! Zur Eintragung
- einer abgeschlossenen Lehre (S. 3 Feld a),
 - sonstiger wichtiger Ergänzungen der S. 3 (z. B. Meisterprüfung, zusätzlicher Fachschulbesuch, Führerschein),
- Arbeitsbuch mit den entsprechenden Unterlagen baldmöglichst dem Arbeitsamt vorlegen.
15. Verboten und strafbar sind Merkmale, die den Arbeitsbuchinhaber günstig oder ungünstig kennzeichnen.
16. Nicht einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen (z. B. während vorübergehender Arbeitslosigkeit zur gelegentlichen Aushilfe an höchstens 3 Arbeitstagen) oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die Krankenversicherungsfrei sind.
17. Eigene Eintragungen kann der Unternehmer ändern oder streichen; er hat aber dann die Änderung oder Streichung mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen.
18. Alle Arbeitsbucheintragungen (13 a—c) dem Arbeitsamt mit vorgeschriebenem Vordruck sofort anzeigen.
- Ist der Arbeitsbuchspflichtige Mitglied einer Orts-, Land- oder Innungs-Krankenkasse oder handelt es sich um einen Angestellten, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an eine dieser Kranken-

kassen zu entrichten sind, so sind die Einstellungs- und Entlassungsanzeige für das Arbeitsamt in Form einer Zweitschrift (Durchschrift) der Krankenkassen-In- oder Abmeldung an die Krankenkasse zu erstatten. Die Anzeigen zu Nr. 13 b) und c) müssen jedoch in allen Fällen unmittelbar dem Arbeitsamt übersandt werden.

Anzeigenvordrucke sind im Papierhandel käuflich, beim Arbeitsamt kostenlos erhältlich, Krankenkassenvordrucke nur bei den Krankenkassen.

19. Bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen bewahrt der Unternehmer das Arbeitsbuch auf, bei dem der Arbeiter, Angestellte oder mithelfende Familienangehörige zuerst beschäftigt war. Dieser hat das Arbeitsbuch dem Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen zu überlassen, wenn und solange Eintragungen anderer Unternehmer zu machen sind.
20. In Betrieben und Verwaltungen mit mehreren Niederlassungen oder Dienststellen soll das Arbeitsbuch möglichst von der einzelnen örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden. Hat eine Befetzung von einer Niederlassung (Dienststelle) zur anderen eine polizeiliche Anmeldung des Arbeitsbuchinhabers in einem anderen Arbeitsamtsbezirk zur Folge, so ist eine Entlassungsanzeige an das zuständig gewesene Arbeitsamt und eine Einstellungsanzeige an das zuständig gewordene Arbeitsamt zu erstatten.
21. Bei Beendigung der Beschäftigung, zur Musterung, zur Aushebung und zu Wehrversammlungen, ferner bei Meldungen an die Wehresersatzdienststelle und bei Anzeigen über Änderung des Familiennamens (siehe Anm. Nr. 8) Arbeitsbuch dem Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; nur bei Vertragsbruch des Arbeiters oder Angestellten in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Bauergewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft kann der Unternehmer das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde (Siebente Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans).
22. In Todesfällen Entlassungsanzeige erstatten und Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückgeben.
23. Bei Zweifeln an der Echtheit des Arbeitsbuches oder der Richtigkeit der Eintragungen Arbeitsamt benachrichtigen.

Sonderbestimmungen für die Binnenschifffahrt.

24. Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschifffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Deckleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Motorführer und Heizer) zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der Unternehmerpflichten den Führer des Fahrzeuges beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers tritt.
25. Die Ziffern 1—23 gelten für die Binnenschifffahrt entsprechend mit Ausnahme von Ziffer 4 a, Ziffer 13 a Satz 1 und Ziffer 18 Satz 1.
26. Statt Ziffer 13 a Satz 1 gilt folgendes:
- a) Bei Einstellung eines Schiffsmannes (Besolgsmannes) werden sofort nach Arbeitsaufnahme in das Arbeitsbuch (S. 6 ff.) eingetragen
- Spalte 1: Name oder, falls kein Name geführt wird, Betriebsnummer des Fahrzeuges, ferner Name und Wohnort des Schiffseigners, sowie Vor- und Zuname des Schiffsführers mit genauer Wohnungsangabe. Zum Beispiel: „Martha“, Karl Hoffmann, Aken/Elbe; oder: „Nr. 26, Vereinigte Elbschiffahrts-gesellschaft Magdeburg“, Schiffsführer: Paul Winkler, Koblau/Elbe, Löperstraße 25, II.
- Spalte 2: Schiffsgattung, Zeichen und Tragfähigkeit; z. B.: Dampfer „E. Mg. 3500 D — 425 1“.
- Spalte 3: Tag des Beginns der Beschäftigung.
- Spalte 4: Art der Beschäftigung (Dienststellung des Arbeitsbuchinhabers an Bord), z. B. „Bootsmann“, „Heizer“ oder dgl.
- b) Bei Entlassung des Schiffsmannes (Besolgsmannes) werden eingetragen in
- Spalte 5: Tag der Beendigung der Beschäftigung (Dienstaustritt).
- Spalte 6: Eigenhändige Unterschrift des Unternehmers (Schiffsführers) mit Datumsangabe. Die Unterschrift des Schiffsführers ist von einer Polizei- oder Hafenbehörde zu beglaubigen, auch wenn er selbst Unternehmer ist.
- c) Während der Beschäftigung des Schiffsmannes (Besolgsmannes) ist in den Spalten 4 und 5 jede Reise einzutragen, gleichviel auf welchem Stromgebiet. In Schreibzeilen, die von Spalte 4 nach Spalte 5 durchgehen und in dem Felde der nächsten laufenden Nummer beginnen, sind unter sparsamer Raum-

ausnutzung (mindestens 3 Schreibzeilen in jedem Felde) zu vermerken:

Beginn und Beendigung der Reise, Ausgangs- und Endort, Tag des Übergangs von einem Stromgebiet auf das andere, sowie längere Unterbrechungen.

Als Fahrzeit ist nur die Zeit einzutragen, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schifffahrt zugebracht worden ist. In die Fahrzeiten sind einzurechnen: Lade- und Löschzeiten, kürzere Unterbrechungen insolge Hochwassers, Eisganges, Niedrigwassers oder Unfalls, so wie geringfügige Zwischenpausen, in denen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt. Werden Fahrten in regelmäßigem Pendelverkehr ausgeführt, so brauchen nur in monatlichen Zeitabschnitten die Zahlen der Fahrten und die Befahrungstrecken angegeben werden. Bei Beschäftigung in ein und demselben Hafengebiete ist diese ausdrücklich zu bezeichnen und nur Beginn und Ende einzutragen.

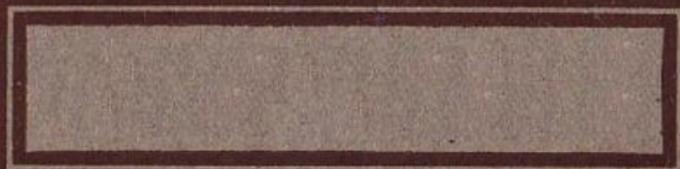
Ordnungsmäßige Eintragung aller Fahrten ist von besonderer Wichtigkeit für den Nachweis ausreichender Fahrzeit zum Erwerb von Schiffsführerzeugnissen.

27. Statt Ziffer 18 Satz 1 gilt folgendes:
- Von den Eintragungen im Arbeitsbuch über
- a) den Tag des Beginns und der Beendigung sowie die Art der Beschäftigung,
- b) die Änderung der Beschäftigungsart,
- c) die Änderung der Wohnung des Schiffsmannes (Besolgsmannes) hat der Unternehmer (Schiffsführer) dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Heimatsort des Schiffes liegt (§ 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes), Anzeige auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. Handelt es sich um einen im Auslande wohnenden Schiffsmann (Besolgsmann), so hat der Unternehmer (Schiffsführer) die Anzeige an das Arbeitsamt zu richten, das auf Seite 2 des Umschlagdeckels des Arbeitsbuches als zuständiges Arbeitsamt besonders bezeichnet ist. Unternehmer (Schiffsführer) ausländischer Schiffe erstatten die Anzeige, soweit nicht der vorstehende Satz zu beachten ist, an die nächstgelegene Bezirksvermittlungsstelle für Binnenschiffer; solche Stellen befinden sich bei den Arbeitsämtern Duisburg, Hamburg, Berlin, Breslau und Königsberg.

Die Anzeige erstreckt sich nicht auf den Namen des Fahrzeuges, die Schiffsgattung, Eichzeichen, Tragfähigkeit, sowie auf die ausgeführten Reisen.

Pflichten der selbständigen Berufstätigen sowie der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.

28. Für selbständige Berufstätige, sowie für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, die für ihre Person arbeitsbuchpflichtig sind, gelten die Nummern 1 bis 3, 4 b, 5, 6 und 9 bis 11 entsprechend.
29. Dem Arbeitsamt sind auf vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Wohnungsänderungen,
 - b) Änderungen des Familiennamens,
 - c) Änderungen in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere ist als die bisherige; hierzu gehören auch Änderungen des Namens und Ortes der Berufstätigkeit oder des Betriebes,
 - d) die Aufgabe der Berufstätigkeit,
 - e) die Aufnahme einer neuen selbständigen Berufstätigkeit als Selbständiger, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister, für die das Arbeitsbuch erforderlich ist.
30. Mit der in Nr. 29 erwähnten Anzeige ist jeweils das Arbeitsbuch und im Falle 29 b auch die entsprechende Urkunde dem Arbeitsamt vorzulegen. Anzeigenvordrucke gibt das Arbeitsamt unentgeltlich ab.



Arbeitsbuch

